

DOB
66-Tiefbauamt
In Absprache mit Amt/EB:
36-Umweltamt

Koblenz, 01.04.2014
Tel.: 0261 129 3545

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AT/0036/2014

Beratung im **Stadtrat** am **10.04.2014**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von CDU und SPD:
Verkehrsberuhigung Aachener Straße**

Stellungnahme/Antwort:

Zur Bestimmung der Lärmbelastung an Straßen wird der Beurteilungspegel ausschließlich nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90) – berechnet. Dies ist durch die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für die Lärmvorsorge rechtlich vorgegeben und wird auch für die Lärmsanierung so gehandhabt. Für die Lärmkartierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist allerdings aufgrund europäischer Vorgaben eine andere nicht unmittelbar vergleichbare Rechenvorschrift anzuwenden.

Um die rechtliche Voraussetzung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf klassifizierten Straßen (B-,L- und Kreisstraßen) zu erreichen, sind die Sanierungsgrenzwerte nach RLS-90 zu ermitteln.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Im Rahmen der Lärmaktionsplanerstellung und der damit verbundenen möglichen Maßnahmen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 wird die Verwaltung das bearbeitende Ingenieurbüro beauftragen, die Sanierungsgrenzwerte im Zuge der Aachener Straße nach RLS-90 zu berechnen.